

# Richtlinien Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung und den Ausbau öffentlicher Feldwege in der Gemeinde Pfarrkirchen

genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.09.2020

## 1. Kostenzuschuss für Erhaltung öffentliche Feldwege

### a) Fahrbahnverbesserung durch Aufbringen Schottermaterial

Die Gemeinde leistet einen Kostenbeitrag für die Erhaltung unbefestigter öffentlicher Feldwege, die insbesondere durch die Landwirte genutzt werden. Ausgeschlossen von einer Bezuschussung sind öffentliche Wege, die sich im Wald befinden (Forstwege). Gefördert wird die Aufbringung von geeignetem Schotter- und Überlaufmaterial vorwiegend Mineralbeton 0/35. Das Material ist durch den oder die Interessenten aufzubringen, entsprechend einzubauen und zu verfestigen.

Der Kostenbeitrag der Gemeinde wird in einer Höhe von **11,00 Euro je Tonne Schottermaterial** gewährt.

### b) Errichtung bzw. Einbau Wegentwässerungen

Für den Einbau einer Wasserspule auf öffentlichen Feldwegen wird ein einmaliger Kostenbeitrag in der Höhe von € 44,00 gewährt. Je nach Verfügbarkeit werden seitens der Gemeinde auch gebrauchte Leitschienen zur Verfügung gestellt, wobei in diesem Fall ein finanzieller Zuschuss entfällt. Die errichtete Oberflächenwasserableitung muss massiv in Eisen oder armierten Beton hergestellt werden. Weiters ist diese funktionstüchtig mit einem Querschnitt von ca. 150 cm<sup>2</sup> auszuführen, sodass diese auch leicht mittels einer Haue udgl. gereinigt werden kann. Die ordnungsgemäße Herstellung der Spule sowie die Instandhaltung obliegt dem Antragsteller. Der Antragsteller verpflichtet sich weiters die Wasserspulen regelmäßig nach Bedarf zu reinigen und funktionstüchtig zu erhalten.

### Antragsabwicklung:

Vor Durchführung der Arbeiten ist Kontakt mit der Gemeindeverwaltung aufzunehmen und anhand eines Katasterauszeuges der geplante Bereich und die Art der Sanierung abzuklären. Nach Freigabe seitens der Gemeinde können die Arbeiten durchgeführt werden. Zur Auszahlung des Zuschusses sind entsprechende Rechnungen lautend auf den Antragsteller oder die Interessentengemeinschaft samt Zahlungsnachweis vorzulegen. Wurde die Erhaltung eines Weges bzw. Wegabschnittes bereits gefördert, so ist eine neuerliche Bezuschussung frühestens nach 5 Jahren möglich. Bei Errichtung von Entwässerungen ist eine Bezuschussung nur einmal innerhalb 10 Jahren möglich.

## **2. Ausbau öffentlicher Feldwege als Spurwege**

### **a) Ausbau Spurwege in Zusammenhang Behebung Katastrophenschäden**

Liegen auf öffentlichen Feldwegen, die zur Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen dienen, Schäden bzw. Abschwemmungen vor, die nach den Richtlinien für Gewährung von Mitteln des Katastrophenfonds an Gemeinden des Landes OÖ. bezuschusst werden, kann im Zuge der Behebung der Schäden auch der Ausbau als Spurweg genehmigt werden. Wird der Ausbau als Spurweg genehmigt, so sind die Arbeiten für die Behebung der Katastrophenschäden (Herstellung des früheren Zustandes) auf Rechnung der Gemeinde in Auftrag zu geben. Die damit verbundenen Kosten trägt die Gemeinde, wobei 50 % aus dem Katastrophenfonds vergütet werden.

Der Ausbau als Spurweg kann in Form von Betonfahrspuren oder mittels zumindest zweilagiger Spritzdecke durchgeführt werden. Die Breite einer Fahrspur muss mindestens 50 cm betragen und ist bei Ausführung in Betonbauweise zumindest 12 cm dick mittels entsprechender Baustahlgitterbewehrung auszuführen.

Die Kosten für den Ausbau als Spurweg sind durch den oder die Interessenten zu tragen. Als Mindeststandard für die befestigte Fahrspur in Beton bei Behebung von Katastrophenschäden förderfähig sind nur öffentliche Feldwege, soweit diese zur Erschließung von landwirtschaftlichen Grundstücken dienen (keine Forstwege) und an denen Abschwemmungen vorliegen, welche seitens der Gemeinde auch als Katastrophenschäden geltend gemacht werden können.

### **b) Errichtung von Spurwegen (ohne Mittel Katastrophenfonds)**

Wird die Errichtung von Spurwegen auf sonstigen Feldwegen bewilligt, kann dieser in Form von Betonfahrspuren oder mittels zumindest zweilagiger Spritzdecke durchgeführt werden. Ist kein entsprechender Unterbau vorhanden so hat der Interessent in Zusammenhang mit der Errichtung der Spurwege auch eine erforderliche Verstärkung des Unterbaues vorzunehmen. Die Breite einer Fahrspur muss mindestens 50 cm betragen und ist bei Ausführung in Betonbauweise zumindest 12 cm dick mittels entsprechender Baustahlgitterbewehrung auszuführen.

#### **Förderung Errichtung Fahrspuren:**

Die Förderung wird als pauschaler Zuschuss pro Laufmeter den Mindestanforderungen entsprechend errichteter Fahrspur gewährt. Die Berechnungen gehen davon aus, dass mit 1 m<sup>3</sup> Beton 8 Laufmeter beidseitig (gesamt 16 Laufmeter) als Spurweg errichtet werden können.

Die Höhe der Förderung je Laufmeter errichtete Fahrspur wird mit **5,00** .Euro festgesetzt.

### **Ansuchen und Abwicklung:**

Der Antragsteller bzw. die Interessentengemeinschaft stellt am Gemeindeamt den entsprechenden Antrag für Ausbau des öffentlichen Feldweges (Abschnitt) als Betonspurweg oder mittels Spritzdecke. Nach Prüfung und Genehmigung durch den Gemeinderat sind die Arbeiten auf Rechnung des Interessenten bzw. der Interessentengemeinschaft innerhalb von 12 Monaten durchzuführen und abzurechnen. Als Kosten werden nur Material und Baustofflieferungen sowie Firmenleistungen anerkannt. Eigenleistungen können nicht geltend gemacht werden. Die Gewährung der Förderung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen in Form einer Pauschalförderung je Laufmeter errichteter Fahrspur. Bei Feldwegen, bei denen im Zuge des Ausbaues auch Katastrophenschäden behoben werden (siehe dazu 2 a), sind Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Auftrag und Rechnung der Gemeinde zu tätigen.

### **Allgemeines:**

Die in den Richtlinien angeführten Förderungen und Zuschüsse stellen freiwillige Ausgaben der Gemeinde dar und es kann kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Leistungen abgeleitet werden.

Mit der Erlassung dieser Förderrichtlinien werden sämtliche frühere Regelungen zur Förderung von Straßeninstandhaltungen oder -instandsetzungen ersetzt. Es wird ausdrücklich auch festgestellt, dass die Gemeinde keine Zuschüsse oder Beihilfen für den Ausbau oder die Sanierung privater Hauszufahrten leisten kann.

Die Gültigkeit dieser Richtlinien wird mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.09.2020 in Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat

*Bgm. Hermann Gierlinger*